

Verordnung über eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (Abzweigung Enterbachbrücke bis Ortstafel Toblaten) – 2015

Gemäß § 43 Absatz 1 lit. b StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Zif. 4 lit. d StVO 1960 verordnet die Gemeinde Inzing aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.11.2014 wie folgt:

§1

Auf der Gemeindestraße „Toblaten“ wird ca. 50 m westlich der Einmündung der Gemeindestraße Hof bis zur Ortstafel Toblaten eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h jeweils in beiden Fahrtrichtungen verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Absatz 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs. 10 a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ bzw. auf der Rückseite laut § 52 Abs. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Stellen:

- für die Fahrtrichtung von Inzing nach Toblaten ca. 50 m westlich der Einmündung der Gemeindestraße Hof am bestehenden Mast der Straßenbeleuchtung und
- für die Fahrtrichtung von Toblaten nach Inzing gegenüber der angebrachten Ortsende-Tafel mit dem Wortlaut „Toblaten, Gemeinde Inzing“.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

Ergeht an:

Gemeinde Inzing, Bauhof – mit dem Ersuchen die zur Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln anzubringen und den genauen Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung in einem Aktenvermerk festzuhalten und diesen zu übermitteln.

Zur Kenntnis:

1.der Polizeiinspektion 6170 Zirl

2.der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Verkehrsreferat

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 17.11.2014
Abgenommen am: 02.12.2014

Der Bürgermeister:
Kurt Heel e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 29.01.2015
Zahl IIb2-2-1-8-201/3